

Antrag

der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Prostitution und Umsetzung des Prostitutionsgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Prostituierte seit dem Jahr 2002 bis heute in Baden-Württemberg gemeldet sind – aufgeschlüsselt nach Straßen-, Wohnungs- und Bordellprostitution und für die Stadt- und Landkreise bzw. wie hoch die tatsächliche Zahl von Prostituierten entsprechend geschätzt wird;
2. a) welche Instrumentarien und Rechte die Kommunen haben um Prostitutionseinrichtungen und -betriebe zu steuern, insbesondere in welchen Städten es Sperrgebietsverordnungen gibt,

b) ab welcher Gemeindegröße in den benachbarten Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz Prostitutionseinrichtungen und -betriebe zulässig sind und welche Probleme für baden-württembergische Kommunen aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen bestehen;
3. a) wie hoch die Pauschale der Steuervorauszahlung für Prostituierte pro Arbeitstag in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist, insbesondere auf welcher Berechnungsgrundlage diese Vorauszahlung erhoben wird,

- b) wie hoch die Einnahmen des Landes in den Jahren 2002 bis 2006 daraus waren;
- 4. a) welche Beratungsstellen im Land ausschließlich oder u. a. für die Zielgruppe Prostituierte zuständig sind, insbesondere ob dadurch der landesweite Beratungsbedarf abgedeckt wird,
 - b) welche Angebote zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution es in Baden-Württemberg gibt, gegebenenfalls auch spezielle Beratungs- und Qualifizierungsangebote von Seiten der Arbeitsagenturen;
- 5. wie sie den Vorschlag bewertet, für Prostitutionseinrichtungen und -betriebe eine Genehmigungspflicht im Gewerberecht zu verankern;
- 6. welche landesrechtlichen Anpassungen (Regelungen, Verordnungen und Handreichungen) sie seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes vorgenommen hat.

13. 08. 2007

Lösch, Sckerl, Lehmann, Sitzmann, Dr. Murschel, Rastätter GRÜNE

Begründung

Etwa eine Million Männer nehmen täglich in Deutschland die Dienste von Prostituierten in Anspruch. Bis zu 400.000 Frauen und Mädchen verdienen ihren Lebensunterhalt mit Prostitution.

Seit dem 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ das sog. Prostitutionsgesetz (ProstG) in Kraft.

Am 24. Januar 2007 legte die Bundesregierung ihren Bericht zu den Auswirkungen dieses Gesetzes vor. Das Ziel des Gesetzes war es, die rechtliche und soziale Lage von Prostituierten zu verbessern. Der Zugang zur Sozialversicherung sollte ermöglicht, die Begleitkriminalität zurückgedrängt, gesundheitliche Gefährdung von Prostituierten abgebaut und der Ausstieg aus der Prostitution erleichtert werden. Diese Ziele wurden bisher nur in Teilen erreicht. Deshalb muss sowohl auf Bundesebene wie aber auch in den Ländern an einer Umsetzungsstrategie gearbeitet werden.

In Baden-Württemberg erfolgen die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes und die Anpassung landesrechtlicher Regelungen bisher sehr zögerlich. Dies betrifft insbesondere das Gewerbe- und Gaststättenrecht, das Baurecht und die Sperrgebietsverordnung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Beratung, Programme und Ausstiegshilfen in Baden-Württemberg für Prostituierte angeboten werden.

Auf der anderen Seite ist Baden-Württemberg ein Vorreiter was die Besteuerung von Prostituierten betrifft. Neben Berlin und Nordrhein-Westfalen erhebt auch Baden-Württemberg eine pauschale Steuervorauszahlung pro Tag. Das Bundesfinanzministerium ist an einer bundesweiten Praxis interessiert, was nur in Absprache mit den Ländern durchgeführt werden kann.

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit den Ländern kann eine im Gewerberecht verankerte Genehmigungspflicht von Bordellen umgesetzt werden, wie sie die Bundesfamilienministerin vorschlägt. Dies würde die Kontrollmöglichkeiten verbessern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. September 2007 Nr. 3-0522.0/274 nimmt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Prostituierte seit dem Jahr 2002 bis heute in Baden-Württemberg gemeldet sind – aufgeschlüsselt nach Straßen-, Wohnungs- und Bordellprostitution und für die Stadt- und Landkreise bzw. wie hoch die tatsächliche Zahl von Prostituierten entsprechend geschätzt wird;

Zu 1.:

Für Prostituierte besteht in Baden-Württemberg keine Meldepflicht. Landesbezogene Zahlen liegen deshalb keine vor.

Auch bei den Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag liegen keinerlei Erkenntnisse über die Anzahl der in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung versicherten Prostituierten vor. Zwar werden die in den gesetzlichen Sozialversicherungen versicherten Personen (unabhängig davon, ob sie freiwillig oder pflichtversichert sind) teilweise auch mit dem ausgeübten Beruf erfasst. Das Berufsbild der Prostitution zählt jedoch nicht zu den erfassten Kriterien. Auf Abschnitt B.III.2, Absatz 1 und 2 des Berichts der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – Bundestagsdrucksache 16/4146 vom 25. Januar 2007 wird insoweit verwiesen.

2. a) welche Instrumentarien und Rechte die Kommunen haben um Prostitutionseinrichtungen und -betriebe zu steuern, insbesondere in welchen Städten es Sperrgebietsverordnungen gibt,

b) ab welcher Gemeindegröße in den benachbarten Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz Prostitutionseinrichtungen und -betriebe zulässig sind und welche Probleme für baden-württembergische Kommunen aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen bestehen;

Zu 2. a):

Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bestehen insbesondere nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften.

1. Baurecht

Als städtebaulich/bauplanungsrechtlich relevante Nutzungen im Zusammenhang mit der Prostitution kommen Bordelle und die Wohnungsprostitution in Betracht, nicht aber die Straßenprostitution, die nicht mit der Benutzung einer baulichen Anlage verbunden ist.

Bordelle sind nach der Rechtsprechung als störende Gewerbebetriebe zu beurteilen. Auch die sog. Wohnungsprostitution, wenn sie bordellartigen Charakter (Bordellwohnung) hat, stellt eine – regelmäßig störende – gewerbliche Nutzung dar. Davon zu unterscheiden ist die Wohnungsprostitution, bei der die Wohnnutzung im Vordergrund steht und die Prostitution keine selbstständige Art der baulichen Nutzung darstellt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch die Wohnungsprostitution im bauplanungsrechtlichen Sinn nicht nur der Wohnnutzung, sondern zumindest auch der gewerblichen Nutzung zuzurechnen. Eine Abgrenzung ist nur nach den Gegebenheiten im Einzelfall möglich.

1.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sind Bordelle und bordellartig betriebene Wohnungsprostitution nur in Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Die wohnartig betriebene Wohnungsprostitution ist auch in den Gebieten zulässig, in denen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind, z. B. in Mischgebieten, nicht aber in Kleinsiedlungs-, reinen und allgemeinen Wohngebieten.

Die Nutzung ist im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht. Sie ist auch unzulässig, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt ist (§ 15 Abs. 1 BauNVO).

Im nicht beplanten Innenbereich ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den Kriterien des § 34 BauGB zu beurteilen. Danach sind Bordelle und Wohnungsprostitution zulässig, wenn sie sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ggf. ist das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme zu berücksichtigen.

Im Außenbereich ist die Zulässigkeit von Bordellen und Wohnungsprostitution bauplanungsrechtlich regelmäßig nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Danach sind sie nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung dürfte in der Regel vorliegen, weil eine solche Nutzung außenbereichsfremd ist.

1.2 Steuerung durch Bauleitplanung

Die Kommunen können, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, die Zulässigkeit von Bordellen und die Wohnungsprostitution als spezielle Art von Anlagen für gewerbliche Nutzung in Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO regeln, indem sie eine Festsetzung über ihre Unzulässigkeit oder ausnahmsweise Zulässigkeit treffen, wenn sie ansonsten in dem Baugebiet zulässig wären.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat sich bereits mehrfach mit den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf das Gewerberecht befasst und dabei durchweg die Auffassung vertreten, dass Prostitution nicht als Gewerbe im Sinne des Gewerberechts anzusehen ist. Dementsprechend werden auch in Baden-Württemberg Gewerbeanzeigen von Inhabern von Prostitutionseinrichtungen und -betrieben nicht entgegengenommen; unberührt hiervon bleibt die schon vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes gängige Praxis der Entgegennahme von Gewerbeanzeigen für „gewerbliche Zimmervermietung“.

2. Sonstiges Ordnungsrecht

Darüber hinaus kann die allgemeine Polizeibehörde, also regelmäßig die Ortspolizeibehörde (§§ 10 Abs. 1, 66 Abs. 2 PolG), nach der Rechtsprechung im Sperrbezirk durch Polizeiverordnung untersagen, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, wenn das untersagte Verhalten unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich der Polizeiverordnung bestehenden Verhältnisse regelmäßig und typischerweise zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für unbeteiligte Frauen und Mädchen führt (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 11. Oktober 2000 – 1 S 2964/99).

Ferner ist es nach der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in einer baden-württembergischen Gemeinde mit bis zu 35.000 Einwohnern generell verboten, der Prostitution nachzugehen. Im Übrigen werden die Regierungspräsidien durch § 2 der Verordnung dazu ermächtigt, die Prostitution anhand der Vorgaben in Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 469) zu steuern. Danach kann es für das gesamte Gebiet von Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern verboten werden, der Prostitution nachzugehen. Ansonsten kann die Prostitution für Teile des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets untersagt werden. Auch kann die Prostitution unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets verboten werden. Das Verbot der Straßenprostitution kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

Die Zulässigkeit von Sperrgebieten auf der Grundlage von Art. 297 EGStGB ist nach Inkrafttreten des ProstG durch die Rechtsprechung bestätigt worden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2003 – 4 C 6/02).

Rechtsverordnungen der vorgenannten Art haben die Regierungspräsidien nach derzeitiger Rechtslage erlassen für die Städte Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Weinheim, Freiburg, Konstanz, Villingen-Schwenningen, Offenburg, Ulm, Tübingen, Friedrichshafen, Stuttgart, Göppingen, Aalen, Ludwigsburg, Heidenheim, Heilbronn, Bietigheim-Bissingen, Schwäbisch-Hall, Filderstadt, Backnang und Leinfelden-Echterdingen. Auch für die Gemarkungen Böblingen und Sindelfingen bzw. Dagersheim und Darmsheim wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Sperrgebietsverordnung erlassen.

Zu 2. b):

In Bayern ist es in Gemeinden bis zu 30.000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. In Rheinland-Pfalz bestehen nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport regional jeweils unterschiedliche Regelungen. In Hessen gibt es kein generelles Verbot; dort sind die Regierungspräsidien ermächtigt, Verordnungen zum Verbot der Prostitution zu erlassen. Bei welchen Kommunen hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist hier nicht bekannt.

Probleme baden-württembergische Kommunen im Sinne der Fragestellung aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen sind keine bekannt.

3. a) *wie hoch die Pauschale der Steuervorauszahlung für Prostituierte pro Arbeitstag in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist, insbesondere auf welcher Berechnungsgrundlage diese Vorauszahlung erhoben wird,*

b) *wie hoch die Einnahmen des Landes in den Jahren 2002 bis 2006 daraus waren;*

Zu 3. a):

In Baden-Württemberg wird im Rahmen des „Düsseldorfer Verfahrens“ ein einheitlicher Tagessatz von derzeit 25,00 € pro Tätigkeitstag für die einzelne Prostituierte erhoben.

Neben Baden-Württemberg wird das „Düsseldorfer Verfahren“ noch in den Ländern Berlin, Sachsen und Nordrhein-Westfalen praktiziert. Hessen bereitet derzeit die Einführung vor. Ob auch andere Bundesländer dieses Verfahren in Zukunft anwenden werden, ist derzeit nicht absehbar.

Die pauschale Steuervorauszahlung pro Tätigkeitstag bewegt sich in den Ländern in einer Bandbreite von 15,00 € bis 30,00 €. Die geringste Tagespauschale von 15,00 € wird derzeit in Sachsen erhoben. Berlin hat mit einer Tagespauschale von 30,00 € pro Tätigkeitstag den höchsten Satz.

Der pauschale Tagessatz, der in Baden-Württemberg 25,00 € beträgt, wurde im Rahmen einer sachgerechten Schätzung basierend auf bekannten Angaben zu Umsatz und Gewinn aus Erfahrungen und Ermittlungsergebnissen der Steuerfahndung als auch Veröffentlichungen der Verbände für sexuelle Dienstleistungen ermittelt. Es ist dabei von täglichen Einnahmen einer Prostituierten zwischen 100,00 und 300,00 € und einem durchschnittlichen Gewinn von 1.500,00 € im Monat auszugehen.

Unterstellt man daher einen Umsatz von 150,00 € täglich, errechnet sich bereits eine Umsatzsteuer (19 %) von 23,94 € pro Tätigkeitstag, die in den Einnahmen enthalten ist. Die Umsatzsteuer wird von der Prostituierten geschuldet, da diese den Vertrag mit dem Kunden abschließt. Die Pauschale beinhaltet jedoch neben der Umsatzsteuer auch die Ertragsteuern. Bei einem pauschalen Tagessatz von 25,00 € pro Tätigkeitstag bewegt man sich daher bei den Steuervorauszahlungen im unteren Einkommenssegment.

Zu 3. b):

Die Steuereinnahmen aus dem „Düsseldorfer Verfahren“ betragen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 insgesamt ca. 4,2 Mio. €. Zahlen für Zeiträume vor 2006 liegen nicht vor, da das Verfahren erst zum 1. Januar 2006 flächendeckend in Baden-Württemberg eingeführt wurde.

4. a) *welche Beratungsstellen im Land ausschließlich oder u. a. für die Zielgruppe Prostituierte zuständig sind, insbesondere ob dadurch der landesweite Beratungsbedarf abgedeckt wird,*

b) *welche Angebote zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution es in Baden-Württemberg gibt, gegebenenfalls auch spezielle Beratungs- und Qualifizierungsangebote von Seiten der Arbeitsagenturen;*

Zu 4. a):

Baden-Württemberg verfügt über ein historisch gewachsenes Netz von Beratungsangeboten für Menschen in der Prostitution. Viele Gesundheitsämter in größeren Gemeinden halten im Rahmen von Sondersprechstunden Beratungsangebote für Prostituierte vor, wobei die Beratung neben der Prävention von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten (STD) auch psychosoziale Inhalte umfasst. Unter „größere Gemeinde“ sind Gemeinden mit mehr als 35.000/50.000 Einwohnern zu verstehen, in denen gem. Art. 297 GStGB i. V. m. der VO über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 Prostitution nicht verboten ist.

Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes zum 1. Januar 2001 mit gleichzeitigem Wegfall des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist die Pflichtuntersuchung für Prostituierte nicht mehr vorgesehen. Seither wird die Sondersprechstunde auf freiwilliger Basis von Prostituierten in den verschiedenen Gesundheitsämtern unterschiedlich stark in Anspruch genommen. Es gibt Gesundheitsämter, bei denen die Nachfrage sehr hoch ist und solche, die Stagnation bzw. sogar einen erheblich Rückgang verzeichnen. Allerdings bleibt es auch Prostituierten unbenommen, die allgemeinen AIDS/STD-Beratungsstellen, über die jedes Gesundheitsamt verfügt, in Anspruch zu nehmen. Da dieses Angebot für die Allgemeinbevölkerung vorgehalten wird, kann im Rahmen der Beratung nicht festgestellt werden, ob es sich um Menschen handelt, die der Prostitution nachgehen.

Da das Land Baden-Württemberg AIDS/STD-Beratungsstellen flächendeckend vorhält, ist der Beratungsbedarf diesbezüglich landesweit abgedeckt.

Zu 4. b):

Das Ministerium für Arbeit und Soziales fördert keine speziellen Ausstiegsprogramme für Prostituierte.

Über die medizinische Beratung/Untersuchung hinausgehende psychosoziale Beratung speziell für Prostituierte, wozu auch die Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution gehört, wird von Gesundheitsämtern in den unter 4. a) genannten größeren Gemeinden angeboten. Beispielfhaft wird auf das Beratungsangebot der Stadt Stuttgart verwiesen, die im Rahmen der umfassenden Daseinsvorsorge sowie aufgrund der geltenden Bestimmungen des IfSG (v. a. § 19) und des SGB XII durch den Sozialdienst seines Gesundheitsamtes auch für Menschen in der Prostitution Information, Beratung und Betreuung anbietet. Hier werden auch Ausstiegswillige im Einzelfall in ihrer jeweiligen Lebenssituation individuell unterstützt und begleitet.

Darüber hinaus werden Prostituierte in allen Lebenslagen von Beratungsstellen in freier oder kirchlicher Trägerschaft betreut. Beispielsweise bietet die Beratungsstelle für Frauen des Diakonischen Werks Heilbronn mit dem Bereich „Mitternachtsmission“ seit 52 Jahren Ausstiegsberatung für Prostituierte an. Dazu gehört auch aufsuchende Arbeit (Streetwork). Es werden Hilfen angeboten, um ein neues soziales Umfeld zu schaffen, zur Existenzsicherung, Sozial- und Lebensberatung, Seelsorge und die Vermittlung zu anderen Organisationen.

Ausschließlich Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) bieten z. B. das Fraueninformationszentrum FIZ in Stuttgart und drei Beratungsstellen des Diakonischen Werks im Südbadischen Raum im Rahmen des Projekts FeiJa Hilfe und Unterstützung an.

Nach Auskunft der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit gibt es in den Agenturen für Arbeit für Prostituierte keine speziellen Beratungs- und Qualifizierungsangebote.

Gesetzlicher Auftrag der Agenturen für Arbeit ist es, arbeitsuchende und arbeitslose Menschen schnellstmöglich dauerhaft in Arbeit zu vermitteln. In einem Beratungsgespräch wird auf Basis einer individuellen Chanceneinschätzung festgelegt, welche Hilfen erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen. Diese Angebote und die erforderlichen Hilfen stehen auch Personen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, offen. Neben Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten steht dabei insbesondere die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche im Vordergrund.

Darüber hinaus können auch Beratungsangebote der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, die in den Agenturen für Arbeit eingesetzt sind, in Anspruch genommen werden. Diese Beratungsfachkräfte können bei Bedarf an weitere Kontakt- und Beratungsstellen verweisen.

Die Regionaldirektion weist darauf hin, dass sich nur in sehr wenigen Einzelfällen Personen an die Agenturen für Arbeit wenden, um sich über Unterstützungsmöglichkeiten beim Ausstieg aus der Prostitution beraten zu lassen.

5. wie sie den Vorschlag bewertet, für Prostitutionseinrichtungen und -betriebe eine Genehmigungspflicht im Gewerberecht zu verankern;

Zu 5.:

Der Einführung von Genehmigungspflichten für derartige Einrichtungen im Gewerberecht steht bereits entgegen, dass Prostitution nicht als Gewerbe im Sinne des Gewerberechts anzusehen ist. Es ist zudem zweifelhaft, dass die Zielsetzungen des Prostitutionsgesetzes hierdurch gefördert werden würden. Dieses zielt in erster Linie auf einen verbesserten Schutz der Prostituierten. Im Bericht der Bundesregierung ist hierzu u. a. ausgeführt, dass es Ziel der Gleichstellungspolitik sein müsse, „Frauen und Mädchen sowie Männern und Jungen in der Prostitution andere Optionen der Lebensgestaltung zu eröffnen und einem Abgleiten in Abhängigkeiten, die Prostitution als scheinbar kleineres Übel oder akzeptablen Ausweg erscheinen lassen, entgegenzuwirken.“ Die Erreichung dieses Ziels würde mit der Einführung von Erlaubnistatbeständen und der damit verbundenen rechtlichen Anerkennung solcher Betriebe eher konterkariert als gefördert. Die gesetzliche Anerkennung solcher Betriebe im bevölkerungsreichsten Mitgliedsstaat der Europäischen Union könnte sich sogar als Ermunterung für Schleuser oder Menschenhändler auswirken, mit ihren entsprechenden Aktivitäten fortzufahren oder ihre Bemühungen um Anwerbungen von Frauen in den typischen Herkunftsländern zu verstärken.

Zudem ist das Gewerberecht, dessen Erlaubnistatbestände stark von Aspekten des Verbraucher- oder Nachbarschutzes geprägt sind, nicht das geeignete Mittel, um die vom Prostitutionsgesetz verfolgten Ziele zu erreichen. Dies gilt auch für die stellenweise im Bericht der Bundesregierung anklingende Überlegung, mit Mitteln des Gewerberechts das Milieu vom sog. Dunkelfeld ins Hellfeld herüberzuziehen und damit verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu den einschlägigen Betrieben zu erreichen. Als Instrument der vorbeugenden oder auch repressiven Bekämpfung von Straftaten ist das Gewerberecht kaum geeignet. Hierfür wären Maßnahmen auf der Basis des allgemeinen Polizeirechts vorzugswürdig.

Auch aus rein praktischer Sicht bestehen massive Bedenken z. B. gegen die Einführung von Zuverlässigkeitsprüfungen, die vor Erteilung entsprechender Erlaubnisse durchzuführen wären. Wenn zum Schutz von Prostituierten un-

zuverlässige, insbesondere kriminelle Bordellbetreiber über die Versagung von Erlaubnissen aus dem „Markt“ ausgesondert werden sollen, dürfte es ferner für diese ein leichtes sein, dies durch Vorschieben von Strohmännern zu verhindern.

Nicht zu unterschätzen ist auch der mit der Einführung von gewerberechtl. Erlaubnistatbeständen verbundene Verwaltungsaufwand. Bereits heute sind die Gewerbebehörden durch Personalabbau bei gleichzeitig fehlendem Aufgabenabbau stark belastet. Wenn den Gewerbebehörden nun neue Aufgaben übertragen würden, stünde die Frage der Kostenerstattung gemäß Art. 71 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung im Raum. Außerdem würde der Verwaltungsaufwand, der auf die Gewerbebehörden zukäme, diesen die Wahrnehmung ihrer bereits bisher bestehenden Aufgaben zusätzlich erschweren und zudem eine Vielzahl neuer Abgrenzungsfragen aufwerfen.

Diese Einschätzung entspricht der des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“. Dieser hat sich auf seiner letzten Tagung am 23./24. Mai 2007 mit dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) befasst und dabei einstimmig seine Auffassung bestätigt, dass Prostitution kein Gewerbe im Sinne des Gewerberechts ist. Er hat sich ferner den Ausführungen der Bundesregierung in dem Bericht angeschlossen, wonach Prostitution kein Beruf wie jeder andere ist, wie sich am Ausschluss von der Arbeitsvermittlung und der Existenzförderung zeigt. Nach Einschätzung des Ausschusses stellen unabhängig von diesen grundlegenden Feststellungen die Möglichkeiten des Gewerberechts kein geeignetes Instrument dar, um die Kontrolle gewerblicher Betätigung im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter zu gestalten. Es wird sogar die Gefahr gesehen, dass die Prostitution im Falle der Anwendbarkeit des Gewerberechts noch stärker als bisher in die Illegalität gedrängt würde, was im Widerspruch zur Zielsetzung des Prostitutionsgesetzes stünde.

6. welche landesrechtlichen Anpassungen (Regelungen, Verordnungen und Handreichungen) sie seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes vorgenommen hat.

Zu 6.:

Es wurden keine landesrechtlichen Anpassungen im Sinne der Fragestellung vorgenommen.

Rech

Innenminister